

**RS OGH 1990/5/2 1Ob520/90,  
9Ob157/99z, 6Ob77/06a, 5Ob78/18h,  
9Ob48/19b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1990

## Norm

ZPO §530 E1

## Rechtssatz

Im Eheverfahren ist zwischen der nach §§ 57, 59 EheG fristgebundenen Ergänzungsklage - sie betrifft Fälle, in denen es der Kläger bei der im Vorprozess ausgesprochenen Ehescheidung belassen, das Urteil des Vorprozesses aber durch einen Verschuldensauspruch oder Mitverschuldensauspruch ergänzt haben will - und der nach § 534 Abs 1 und 2 ZPO fristgebundenen Wiederaufnahmsklage zu unterscheiden. Werden Tatsachen geltend gemacht, die vor Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden sind, und Beweismittel, die zum Nachweis solcher Tatsachen dienen, dann ist Wiederaufnahmsklage gemäß § 530 Abs 1 Z 7 ZPO zu erheben, sofern diese Tatsachen und Beweismittel dem Wiederaufnahmskläger im Vorprozess nicht bekannt oder nicht benützlich waren. Auf Grund von Tatsachen und Beweismitteln, die dem Kläger im Vorprozess bereits bekannt waren und mit denen er nun einen bisher unterbliebenen Schuldausspruch oder Mitschuldausspruch beziehungsweise eine Änderung des Schuldausspruchs erreichen will, ist dagegen Ergänzungsklage zu erheben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 520/90  
Entscheidungstext OGH 02.05.1990 1 Ob 520/90  
Veröff: JBl 1991,50
- 9 Ob 157/99z  
Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 Ob 157/99z  
Vgl auch; Beisatz: Die Ergänzungsklage hindert nicht die Geltendmachung "weiterer" Verschuldensgründe nach bereits erfolgter Ehescheidung mit selbständiger Klage. Verschuldensgründen, die aber bereits im Scheidungsverfahren - wenn auch ohne Stellung eines Mitverschuldensantrages - in der erkennbaren Absicht, die sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens in Frage zu stellen, geltend gemacht wurden, ist jedoch die Eignung, eine Ergänzungsklage als "weitere" Verschuldensgründe zu tragen, abzusprechen. Es würde damit nicht nur die Rechtskraftwirkung in unzulässiger Weise ausgehöhlt. (T1)
- 6 Ob 77/06a  
Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 77/06a  
Auch
- 5 Ob 78/18h  
Entscheidungstext OGH 12.06.2018 5 Ob 78/18h  
Vgl auch
- 9 Ob 48/19b  
Entscheidungstext OGH 22.01.2020 9 Ob 48/19b  
Beisatz: Die Ergänzungsklage steht nicht zu, wenn im Scheidungsverfahren ein Mitverschuldensantrag nach § 60 Abs 3 EheG gestellt wurde. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0044401

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)